



VERSORGUNGSKASSE DER FIRMA
M. DuMont Schauberg

**Veröffentlichung gemäß
Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November
2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im
Finanzdienstleistungssektor
„Offenlegungs-VO“**

Stand April 2023

(1) Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 3 der Offenlegungs-VO)

Ziel unserer Kapitalanlagen-Strategie ist es, den erforderlichen Rechnungszins unter Akzeptanz möglichst geringer, adäquater Risiken für unsere Mitglieder nachhaltig zu erwirtschaften. Aus diesem Grunde wird in den riskanteren Anlagesegmenten, insbesondere Aktien, überwiegend ein risikokontrollierter und risikobudgetierter Ansatz verfolgt, mit klarer Ausrichtung an gängigen Marktindizes (v.a. EUROSTOXX50).

Perspektivisch soll dabei auch eine Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionsentscheidungsprozessen zum Einsatz kommen. Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte.

Dort, wo wir über Mandate in Gremien von Investmentvehikeln (z.B. Anlageausschuss von Fonds) verfügen, wollen wir ESG-Aspekte bei deren Ausübung und Gestaltung positiv berücksichtigt wissen. Auch bei laufenden Investitionsentscheidungen der mandatierten Vermögensverwalter erkundigen wir uns (wo möglich), in welcher Form sich der jeweilige Manager an ESG-Aspekten ausrichtet und diese in der Praxis berücksichtigt.

Im Übrigen verweisen wir auf die ebenfalls auf der Homepage der Versorgungskasse DuMont veröffentlichte „Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik gemäß § 239 Abs. 2 VAG“.

(2) Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Artikel 4 der Offenlegungs-VO)

Wo immer es sinnvoll und im Interesse der Mitglieder möglich ist, beziehen wir ESG-Aspekte in unsere Analysen und Entscheidungsprozesse mit ein.

Allerdings ist aktuell eine belastbare Quantifizierung der Auswirkungen unserer Anlagetätigkeit insgesamt nicht möglich. Das Kapitalanlage-Portfolio der Kasse ist breit diversifiziert und über unterschiedlichste Anlageklassen und geografische Regionen im direkten und indirekten Bestand verteilt. Dies macht die belastbare Erfassung und Veröffentlichung von Kennzahlen, wie etwa der CO²-Emissionen des gesamten Kapitalanlagebestands in einem bestimmten Zeitraum, kaum realisierbar, auch vor dem Hintergrund der begrenzten administrativen Ressourcen der Versorgungskasse DuMont.

(3) Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 5 der Offenlegungs-VO)

Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie der besondere Vertreter der Versorgungskasse nehmen ihre Ämter ehrenamtlich wahr.

Die Pensionskasse hat aktuell eine eigene Mitarbeiterin und wird in Teilzeit durch eine Mitarbeiterin eines Trägerunternehmens unterstützt. Es erfolgt keine Incentivierung von Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken. Die Vergütung der für die Kasse Beschäftigten ist nicht mit risikogewichteter Leistung verknüpft.

(4) Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Offenlegungs-VO)

Artikel 6 der Offenlegungs-VO verpflichtet zur Vermittlung von Transparenz über Nachhaltigkeitsrisiken in vorvertraglichen Informationen und verweist insoweit auf Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/2341.

Die Versorgungskasse DuMont ist per 01.09.2018 durch die Trägerunternehmen geschlossen worden. Es werden keine neuen Mitglieder mehr aufzunehmen sein (Ausnahmen bei Versorgungsausgleichen). Die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit einer vorvertraglichen Information besteht daher nicht.

(5) Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts (Artikel 7 der Offenlegungs-VO)

Wir verweisen bei den Angaben nach Artikel 7 der Offenlegungs-VO vollständig auf die Angaben zu Artikel 4 und 6 der Offenlegungs-VO.

(6) Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen auf Internetseiten (Artikel 10 Abs. 1 der Offenlegungs-VO)

Nach unserer Einschätzung handelt es sich bei der Versorgungskasse DuMont nicht um ein Produkt nach Art. 8 Abs. 1 der Offenlegungs-VO.